

## Umrechnungsschlüssel <sup>1</sup>

Bei der Ermittlung des Viehbestandes, des höchstzulässigen Viehbesatzes, des Mindestviehbesatzes oder der Berechnung der Beihilfehöhe im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden <sup>2</sup>:

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über 6 Monate	1,000 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder unter 6 Monaten	0,400 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Schafe und Ziegen	0,150 GVE
Schweine	
Zuchtsauen > 50 kg	0,500 GVE
sonstige Schweine	0,300 GVE
Geflügel	
Legehennen	0,014 GVE
sonstiges Geflügel	0,060 GVE

(Auszug aus Anlage 2 des aktuellen GAK-Rahmenplans, Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege, Buchstabe F: Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren)

Legende:

GVE      Großvieheinheiten

- gemäß Anlage 2 (Umrechnungsschlüssel) zum GAK-Rahmenplan 2023 bis 2026 Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. EU L 458/486 vom 22.12.2021, S. 486).